

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Einkaufsbedingungen

Ausgabe 2004

Für alle Bestellungen von Fasek gelten sofern nicht schriftlich anderes vereinbart wurde im Verhältnis zu Lieferanten und Auftragnehmern die nachfolgenden Bedingungen :

Allgemeines

- 1.1 Mündliche Nebenabreden, etwaige Garantien, Vertragsergänzungen oder Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Fasek. Die Legung eines Angebotes berechtigt den Lieferanten zu keinerlei Forderungen gegenüber Fasek und ist daher stets kostenfrei durchzuführen.
- 1.2 Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur dann, wenn sie von Fasek ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind und werden auch durch Bestellung bzw. Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.
- 1.3 Sämtliche Angebote verstehen sich stets freibleibend. Die Angebote des Lieferanten müssen dem Anfragetext wörtlich entsprechen und die jeweiligen Auftragsnummern und Projekttitel enthalten. Wird im Angebot auf die AGB des Lieferanten hingewiesen ist dies für Fasek nicht bindend.
- 1.4 Zeichnungen, Modelle, Pläne und sonstige Unterlagen und Informationen in Papier oder elektronischer Form können von Fasek jederzeit an dessen Kunden weitergegeben und für die Angebotslegung seitens Fasek vervielfältigt, verwendet und bearbeitet werden.
- 1.5 Eichatteste, Werkzeugezeugnisse oder sonstige Dokumentationen haben den rechtlichen Grundlagen des jeweiligen Endbestimmungslandes zu entsprechen. Sollte sich der Lieferant über die örtlichen Bestimmungen nicht im klaren sein so hat er unverzüglich in schriftlicher Form nachzufragen. Speziell beizubringende Unterlagen und durchzuführende Abnahmen berechtigen zu keiner nachträglichen Preiserhöhung sofern dies nicht von Fasek ausdrücklich genehmigt wurde..

Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Die Preise gelten sofern im Bestellschreiben keine andere Vereinbarung getroffen wurde ab Werk, verpackt und aufgeladen.
- 2.2 Die Preise verstehen sich exkl. Umsatzsteuer jedoch inkl. aller anderen den Anbieter betreffenden Steuern. Sollte außer der Umsatzsteuer irgendwelche Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Lieferanten abzuführen sein, so verringert sich der Auftragswert um diesen Betrag.
- 2.3 Zahlungen erfolgen nach vollständiger Auslieferung und unbeschädigter Übernahme. Zu einer vollständigen Auslieferung gehören auch alle geforderten Dokumentationen, Lieferunterlagen und Abnahmezeugnisse. Teillieferungen sind nur nach Absprache mit Fasek zulässig.
- 2.4 Das Zurückhalten von Zahlungen wegen aufgetretener Beanstandungen oder Mängel ist bis zur Klärung der Sachlage zulässig.
- 2.5 Kommt der Lieferant in Verzug und erwächst Fasek oder dem Kunden von Fasek hieraus ein Schaden, so ist Fasek berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 1 % im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert der Gesamtlieferung unbeschadet allfälliger weiterer Ansprüche seitens Fasek durch verzögerungsbedingte Kosten oder Schadenersatzforderungen.

Gewährleistung und Haftung

- 3.1 Der Lieferant hat dafür Gewähr zu leisten, dass alle Lieferungen und Leistungen in eine einwandfreie Beschaffenheit und sorgfältige Ausführung aufweisen.
- 3.2 Die Ware hat den anerkannten Regeln des letzten Standes der Technik zu entsprechen. Die am Bestimmungsort gültigen Normen, Vorschriften und Regeln sind einzuhalten. Sollte dem Lieferanten dies nicht möglich sein, so ist der Besteller unverzüglich darüber zu informieren.
- 3.3 Der Lieferant hat im Rahmen seiner Gewährleistungspflicht unverzüglich alle Konstruktions, Material oder andere Fehler auf eigene Kosten zu beheben. Dies umfasst sowohl die Fehlersuche, Lieferung, Verpackung und Montage inkl. Ein- und Ausbaurbeiten und damit verbundener Kosten.
- 3.4 Kommt der Lieferant seinen gewährleistungsrechtlichen oder schadenersatzrechtlichen Pflichten nicht unverzüglich nach, so ist Fasek nach einer angemessenen Frist berechtigt die Schäden auf Kosten des Lieferanten zu beheben.
- 3.5 Fasek ist berechtigt im Rahmen des Gewährleistungsrechtes Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder, bei nicht geringfügigen Mängeln, Wandlung zu begehren.
- 3.6 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit vollständiger Auslieferung bzw. vollständiger Leistungserbringung.
- 3.7 Grundsätzlich gilt, sofern im Bestellschreiben nichts anderes definiert ist, ein Gewährleistungsrecht von 24 Monaten für bewegliche Sachen und 36 Monate für unbewegliche Sachen oder Einbauten an unbeweglichen Sachen.
- 3.8 Die Gewährleistungsfristen beginnen für nachgebesserte oder ausgetauschte Sachen ab dem Datum des Abschlusses des Vorganges.

Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 4.1 Anwendung findet österreichisches materielles Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und unter Ausschluss der Sachnormen des UN – Kaufrechtsabkommens.
- 4.2 Gerichtsstand ist bei sämtlichen Streitigkeiten das Handelsgericht Wien sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wird.